



Presseinformation

PI 10/18

Datum: 27.06.2018

Sommerzeit ist Urlaubszeit Aber geht auch ein Urlaub von der Arbeitslosigkeit?

Urlaub von der Arbeitslosigkeit? Geht das? Die Antwort lautet: Ja!

Dennoch gibt es dabei einiges zu beachten: Einen Urlaubsanspruch im eigentlichen Sinne, wie er Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern während eines Beschäftigungsverhältnisses zusteht, haben Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II (allgemein auch Harzt IV genannt) nicht.

Sie können sich aber mit vorheriger Zustimmung ihres Ansprechpartners im Jobcenter für insgesamt 3 Wochen im Kalenderjahr außerhalb Ihres Wohnortes aufhalten, also auch verreisen (so genannte Ortsabwesenheit). Allerdings darf die Zustimmung nur erteilt werden, wenn durch die Abwesenheit Ihre berufliche Eingliederung nicht beeinträchtigt wird.

Der Grundsatz lautet: Vor jeder Ortsabwesenheit muss diese im Voraus genehmigt werden. Dies sollte etwa 1 Woche vorher erfolgen. Ortsabwesenheiten können einfach über die Servicrufnummer 0345-6822 802 beantragt werden. Diese ist von Montag bis Freitag zwischen 8:00 und 18:00 Uhr erreichbar. Die zuständigen Ansprechpartner prüfen dann, ob Hinderungsgründe, wie zum Beispiel anstehende Termine, einem Urlaub in der gewünschten Zeit entgegenstehen. In diesen Fällen ist eine persönliche Vorsprache zur Klärung angeraten.

Es ist also zu beachten: Wird keine Zustimmung des Vermittlers eingeholt oder stimmt dieser der Ortsabwesenheit aus wichtigem Grund nicht zu, entfällt der Leistungsanspruch für den Zeitraum der Ortsabwesenheit.

Matthias Fischbach
Pressesprecher